

VEREINS=ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Schmalenbeckerstrasse 17.

Ein wahres Wort zur rechten Zeit.

„Das Maler- resp. Tünchergewerbe ist überall auf den Hund gekommen; es ist das traurigste Gewerbe, daß es existirt. Man kann das öffentlich sagen, es werden in diesem Gewerbe die reinsten Hungerlöcher bezahlt.“ Uns ist kein Fall bekannt, in welchem von einem einflussreichen Manne, der zugleich in Folge seiner Stellung reiche Erfahrungen gesammelt, über unseren Beruf ein solch hartes aber leider sehr berechtigtes Urtheil gefällt wurde, wie es in Bamberg der Stadtbaurath Herr Erlwein gethan hat. Unstreitig hat dieser Baurath einen tiefen Einblick in die Verhältnisse aller in unserem Berufe Thätigen erhalten, bevor er offen und ehrlich zur rechten Zeit seiner genommenen Überzeugung ungeschminkt Ausdruck versieht. Es gibt sicherlich noch eine ganze Anzahl von Baumeistern, welche ähnliche Erfahrungen gemacht und obige Worte bestätigen könnten, aber sich bis heute davor gedrückt haben, die Offenlichkeit darauf aufmerksam zu machen. Dies Verdienst gebührt in vollem Maße Herrn Erlwein.

Damit unsere Kollegen sowohl als auch unsere Herren Meister die interessante Debatte über unser Gewerbe im Magistratskollegium zu Bamberg kennen lernen, halten wir es für angebracht, etwas näher nach einem Bericht der „Bamberger Neueste Nachrichten“ daran einzugehen.

Es handelt sich um die Stenovierung der Aula in der Realschule, wofür eine Summe von 680 Ml. ausgesetzt war. Davon kommen allein auf Malerarbeiten, aber, wie es in Bamberg heißt, auf die Tüncherarbeiten 600 Ml. Stadtbaurath Erlwein gab in der Magistratsföhrung vom 15. Febr. d. J. bekannt, daß er wegen des geringen Betrages von einer öffentlichen Submission abgesehen und an die leistungsfähigsten hiesigen Tünchermeister Einladungen habe ergehen lassen. Auf diese Einladung seien 7 Oefferten eingelaufen, die heute (Freitag) Vormittags ½9 Uhr eröffnet wurden. Die eingelaufenen Oefferten, bemerkte der Herr Baurath, seien im Preise so verschieden, daß er als Techniker es nicht verantworten könne, den Antrag zu stellen, dem Wenigsten nehmen den Zuschlag zu erheben. Es komme dies eben daher, daß das Tünchergewerbe am weitesten heruntergekommen sei. Das Tünchergewerbe leide derart, daß er faktisch nicht wisse, wie er sich aussprechen soll; aber jedenfalls sei es Sache der Gemeindeverwaltung, eine berartige Preisdrückerei nicht zu akzeptiren und die Submissionsbedingungen aufrecht zu erhalten. Das Resultat der 7 Oefferten ist folgendes:

Paul Müller	M 460.—
Robert Fleischer	„ 298.50
Maier & Co.	„ 463.70
Fleischmann	„ 482.20
J. Seidlein	„ 726.—
A. Kain	„ 299.40
Hs. Müller	„ 263.40

Baurath Erlwein betonte abschließend wiederholt, daß er unter Aufrechterhaltung der Submissionsbedingungen, nicht verantworten könne, zu beantragen, daß beim Wenigstennehmenden der Zuschlag erhebt werden soll, denn es könne davon einer richtigen Arbeit keine Rede sein und wenn selbst der Meister mitarbeitet und an Arbeitslöhnen spart. Er habe das akademische Mittel angenommen und ausgerechnet, wie die Arbeit bei normaler Lohnzahlung geleistet werden könnte. Es sei dies der Betrag von 428,46 Ml. Diesem Betrag steht Paul Müller mit 460 Ml. am nächsten und er beantrage daher dieser Firma den Zuschlag zu erhalten. Magistratsrath Groß war anderer Ansicht wie Baurath Erlwein und bemerkte zur Sache: Meine Herren! Ich stehe auf einem anderen Standpunkt als der Herr Baurath. Die sieben Firmen, die ihre Angebote auf ergangene Einladung eingereicht haben, sind lauter leistungsfähige Leute und die werden sich's wohl überlegen, schlechte Arbeit zu liefern. Für was ist denn dann eigentlich die Submission da. Es soll und muß ja Konkurrenz sein und die Submission soll beweisen, daß die Arbeiten billig und doch gut gemacht werden.

Nach diesen geistreichen Bemerkungen eines „Maths“ kommt ein anderer Math, Herr Hellgoth, der in die gleiche Sache schlug: Die Sache war ja nicht ausgeschrieben und übrigens sind die genannten Herren lauter tüchtige Leute. Beim lgl. Bauamt hätte dies gar keinen Anstand und der Zuschlag wäre erhebt worden. Derselben Ansicht ist Herr Math Weissh, nur kommt ihm auffällig vor, daß es gerade drei Firmen sind, die sich im Preise ziemlich gleich sind. Wenn dem Wenigstennehmenden der Zuschlag erhebt wird, wünscht noch Herr Groß, daß es nothwendig sei, die Arbeit gehörig zu kontrollieren. Baurath Erlwein bleibt auf seinen Ausführungen stehen, daß in keinem anderen Gewerbe solche Unzulässigkeit bestehen, wie im Tünchergewerbe. Wenn die Herren die Verhandlungen der Malerinnungen in München durchgemacht hätten, fähet Herr Erlwein fort, würden sie vielleicht anderer Ansicht sein. Das Kriegsministerium, welches größere Arbeiten zu vergeben hatte, mußte einen Protest der übrigen Arbeiter nachgeben, weil die Angebote derart waren, daß bei solchen Preisen entweder Schnell geliefert oder die Arbeitslöhne in ganz bedeutsamer Weise gekürzt werden müßten. Er befürchtet, wenn dem Wenigstennehmenden die Arbeit erhebt würde, daß dann die Innung mit einer Demonstration an den Magistrat kommt. Er habe nichts gegen Müller einzuwerben, auch sei es ihm ganz gleich, wer die Arbeit erhalte, aber er könne es als Techniker nicht verantworten bei derartigen Preisdrückereien, daß dem Mindestfordernden der Zuschlag erhebt wird. Nachdem noch zwei Nähe ihr Recht haben leuchten lassen gegen die Ausführungen des Stadtbaurath, wurde der Antrag mit allen gegen die Stimme des Rechtsrathes abgelehnt. Es ist leider bedauerlich, daß in vielen Fällen bei solchen Gelegenheiten Männer zu bestimmen haben, welche in ihrem Revier ganz tüchtige Leute sein mögen, aber von altem Anderen, was außerhalb ihres Gebietes liegt, keine klasse Ahnung haben.

Nach der Abstimmung ergriff Baurath Erlwein nochmals das Wort in dieser Sache und führte aus: Sie haben jetzt beschlossen und ich muß mich fügen; aber ich kann Ihnen nur sagen, daß in allen Städten, München, Würzburg, Stuttgart — ich weiß jetzt nicht alle auswendig — bei derartigen Beschlüssen den Sachverständigen stets der Vorwurf gemacht wurde. Ich habe mich salbirt meine Herren. — Jetzt kommt aber gleich noch eine Sache vom Tünchergewerbe. Sie können sich erinnern, daß seiner Zeit auf meinen Antrag die Innungen bei Submissionen ausgeschlossen wurden. Mit Rücksicht auf die leichten Vorkommenne, die ich genau studirt habe, und mit Rücksicht auf die Besprechungen, die ich mit dem Innungsvorstande gehabt habe, stelle ich heute entgegen meinen früheren Ausführungen den Antrag, bei Vergebung der Tüncherarbeiten an der Domschule die Tüncherinnung versuchsweise als Submittent mit zu zulassen und dann das Resultat der Arbeit abwarten. Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen diesen Vorschlag zu machen.

Herr Groß stellte die Frage, ob der Magistrat die Innung in der Hand hat, wenn sie zur Submission zugelassen wird. Baurath Erlwein bejaht dies und hält es für sehr zweckmäßig, daß man die Innung mit submittieren läßt; denn das Tünchergewerbe sei ja überall auf den Hund; es sei ja das traurigste Gewerbe, daß es existirt. — Math Weissh: Sobald ich weiß, haben sich die Schreiner auch zu einer freien Innung vereinigt und schließlich kommen die dann auch. — Baurath Erlwein: Es sind bei diesem Gewerbe andere Zustände. Das Tünchergewerbe ist wie gesagt, vollständig auf den Hund, daß kann man ruhig öffentlich sagen. Das sind keine Zustände mehr in diesem Gewerbe; es werden die reinsten Hungerlöcher bezahlt. Es sind aber auch Meister dabei, die den Namen Meister nicht verbergen. Heutzutage, wenn einer einen Farbenton und einen Pinsel hat, nennt er sich Maler und wenn er eine halbe Stunde geschmiert hat, dann sieht man seine Leistungen. Rechtsrath Wehr: Wie ist es denn, wenn wir der Innung einen Zuschlag erheben, dann wissen wir ja eigentlich nicht, wer die Arbeit ausführt. Erlwein: Die Innung führt sie aus. Wehr: Dann sind wir

schon im Bruch. — Baurath Erlwein (etwas erregt): Nein, das ist nicht wahr! Der Innungsvorstand ist für die Arbeit verantwortlich und haftet mit seinem Vermögen. Ich arbeite nicht so oberflächlich! Stützen Sie mir die Sache doch nicht immer über den Kopf. Die Leute wollen es doch selber so haben. Es ist doch liberal so. Der Vertrag wird mit der Innung abgeschlossen und der Vorstand unterschreibt die Bedingungen. Es ist eben das traurige, daß alle Gewerbe glücklicher waren als das Tünchergewerbe. Rechtsrath Wehr brummte noch einige unverständliche Worte in seinem Bart, gab sich aber zufrieden und hatte auch nichts dagegen, als der Antrag des Stadtbaurathes Erlwein einstimmig zur Annahme gelangte.

Wir haben in voriger Nummer auf die elenden Zustände unserer Bamberger Kollegen hingewiesen und auch die Höhe der Löhne angeführt, so daß mit Zug und Druck der Stadtbaurath seine Behauptungen aufstellen konnte. Wie werden ja bald sehen, welche Schritte die Innung und der Gehilfenausschuss verrichten werden, um einem so wohlverdienten Speichselhundlauf fürs zweite Mal zu entgehen.

Aber nicht nur in Bamberg herrschen solche Zustände, sondern, wie treffend angeführt wurde, überall ist es so, überall werden noch Hungerlöcher gezahlt. Die wenigen Ausnahmen fallen absolut nicht ins Gewicht.

Wir wollen jedoch nicht alle Schulden den Meistern aufsladen, ein großer Teil bleibt auf unseren eigenen Kollegen haften. Das gleichgültige, zufriedene Dahinsieben, die schauderhafte Bedürfnisslosigkeit, die alljährlich den Hungerleuten fester anzugt und mit jedem Hundelohn sich abspeisen ließ, bringt viel mit dazu bei, daß unsere wirtschaftlichen Verhältnisse fuliglich geworden sind. Es tut einem in der Seele weh, diese bittere Wahrheit sagen zu müssen, aber durch das langjährige, sille Sichdareinfügen, durch die unverzichtliche Scham, das elende Begieren vor den Augen der Oeffentlichkeit zu verborgen, wenn auch wütender Hunger tausende Kollegen mit ihren Angehörigen quält, konnte es nicht ausebben, daß sich überall derartige menschenunwürdige Zustände bemerkbar machen. Hiergegen einzeln anzukämpfen ist verlorene Mühe, nur starke Berufsorganisationen sind im Stande, die Gesamtlage zu verbessern und die Mitglieder auf eine höhere Stufe zu bringen. Also an Euch liegt es ganz allein, Kollegen, wenn es besser werden soll. Ihr habt die Macht in Händen, vereinigt Euch, werdet Mitglieder und wackere Kämpfer der „Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder Deutschlands“!

Schadenersatzpflicht streikender Arbeiter.

Das Reichsgericht hat durch sein Urteil in Sachen des Boffenhäusern Formstreits entschieden, daß ein Arbeitgeber Arbeitern gegenüber Schadenersatzpflichtig erheben kann, wenn dieselben unter Vertragabschluß in einen Streit eintreten. Bei obengenanntem Streit in Boffenhäusern weigerten sich in der Klühschen Eisengießerei 20 Formarbeiter die Arbeit aus einer anderen Fadit zu leisten. Es erfolgte die sofortige Entlassung, außerdem lagte Kuhn auf Schadenersatz gegen die Entlassenen in Summa von 2043,76 Mark und beantragt, die Beflagten als Gesamtinterner solidarisch haftbar zu erklären. In allen Instanzen wurde diesem Antrag gemäß entschieden, die 20 Formarbeiter wurden verurtheilt, den Schaden zu ersetzen, trotzdem sie nicht jede Arbeit, sondern nur die Streitarbeit nicht ausführen wollten und infolge der Weigerung sofort entlassen wurden. Gleichzeitig ist jeder Verurtheil, solidarisch für gesamten Schaden zu haften.

Dies Urteil, welches ausführlich in unserer Tagespresse, auch in Nr. 4 des „Corresp. der Generale“ veröffentlicht wurde, hat in der organisierten Arbeiterschaft großes Aufsehen erregt. Genossen Legion schreibt im „Correspondenzblatt“:

„Dies Urteil des Reichsgerichtes heißt nichts anderes als: die Arbeiter haben das Recht, gemeinsam die Arbeit einzustellen, der Unternehmer kann sie aber dann durch den Gerichtsvollzieher bis auf die unentbehrlichsten Gegebenheiten ausplündern lassen, da es in seinem Besieden steht, einen seiner Berechnung unterliegenden Schadenersatz zu fordern.“

Was das Reichsgericht hier ausgesprochen, gilt nunmehr wohl als Recht, damit ist aber keineswegs gesagt, daß dieses Urteil richtig ist. Das Reichsgericht geht von der falschen Vorstellung aus, daß die Arbeiter, welche gemeinsam ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit einzustellen, gemeinsam für den dem Arbeitgeber entstehenden Schaden haften. Eine solche gemeinsame Haftbarkeit könnte nur dann eintreten, wenn durch Gesetz der Ab-

schlich eines gemeinsamen Arbeitsvertrages vorgesehen wäre. Das ist nicht der Fall."

Dieser Aussöhnung gegenüber erscheint dem „Grundstein“, Organ des Centralvereins der Maurer, im Interesse der Arbeiterfamilie eine Nachstellung dringend geboten.

Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung wird Folgendes ausgeführt:

Der Rechtsgrundzah, von dem das Reichsgericht aus geht, ist nicht willkürlich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch entwölkt; er war auch bereits in den Rechtsnormen begründet, welche vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch Geltung hatten. Dieses Gesetzbuch hat jene Normen lediglich kodifiziert. Das, worauf es in dem vorliegenden Fall ankommt, liegt speziell und durchaus auf vertragstrechlichem Gebiete.

Für den Arbeitsvertrag gelten rücksichtlich der Frage der zivilrechtlichen Haftung für den Fall der Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeiten ganz dieselben Rechtsnormen, wie für jeden anderen Vertrag. Es ist ein Vertrum, zu glauben, die Regelung der Haftung aus dem Arbeitsvertrage erfolge lediglich auf § 119 I des Gewerbeordnung, welcher besagt, daß die Gewerbeunternehmer zur Sicherung eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens Vornahmennehmen können, jedoch nur bis zur Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes. Diese Bestimmung schließt die Anwendung und Anwendung der Grundsätze des gemeinen Rechts, betreffend die Haftung, nicht aus.

Wer einen Arbeitsvertrag eingehet, übernimmt damit die Verpflichtung, innerhalb gewisser Grenzen alle diejenigen beruflichen Leistungen zu vollbringen, die ihm vom Arbeitgeber oder seinem Beauftragten zugeschrieben werden. Welchen Zweck diese Leistungen dienen, davon hat der Arbeiter vertraglich nicht zu fragen, es sei sonst, daß es sich um einen offenkundigen verbrecherischen Zweck handelt. Im vorliegenden Falle nun hat ein Unternehmer für einen anderen Unternehmer, dessen Arbeiter sich im Streit befanden, bestimmte Leistungen übernommen. Das ist sein unzweifelhaftes Recht, möggle gleich dabei nicht sowohl die Aussicht auf einen Profit, als vielmehr die Absicht, Hilfe gegen die Streitenden zu leisten, maßgebend gewesen seien. Es ist bekannt, daß die Unternehmerkoalition häufig derartige Hilfeleistung vereinbart.

Das geht nun allerdings scharf gegen das berechtigte Interesse der Streitenden, sowie gegen das Interesse und das Gewissen derjenigen Arbeiter, die sich die moralische Verpflichtung auferlegt haben, die Sache der Streitenden zu unterstützen und nichts zu thun, was diese Sache schädigen könnte. Über daraus ergibt sich für solche Arbeiter nicht die rechtliche Befugnis, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegen ihren Arbeitgeber als erlöschend zu betrachten, wenn er ihnen Arbeiten für den von einem Streit betroffenen Betrieb eines anderen Unternehmers zumutet. Tritt diese Ausnutzung an sie heran, und sind sie zur Kündigung verpflichtet, so bleibt ihnen, um der rechtlichen Wirkung ihrer Haftpflicht für verursachte Schaden zu entzehen, nichts anderes übrig, als die Kündigung zu vollziehen. Die Bekundung zur Solidarität mit den Streitenden befreit sie nicht von der Pflicht zur Innehaltung des Arbeitsvertrages.

Zm Zusammenhang damit verloht es sich wohl, darauf hinzuweisen, daß auch heute noch sehr viele Arbeiter in der irrtümlichen Ansicht besitzen, daß im § 152 der Gewerbeordnung gewährleistete Streitrechte mache, wenn es ausgetüft wird, die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen hinfällig; der Arbeiter sei dann nicht verpflichtet zur Kündigung oder zur Feststellung einer übernommenen Arbeit. Das Streitrecht hebt nach Maßgabe der geltenden Gesetzegebung das Vertragsrecht nicht auf.

Das reichsgerichtliche Urteil stützt sich auf den § 628 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher besagt: „Wer die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlaßt, so ist dieser zum Erfahe des durch die Ausübung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.“

Die Form, um die es sich hier handelt, sind geleitet von guten, anerkannten Motiven — aber im Sinne des Gesetzes war ihr Verhalten zweifellos ein „vertragswidriges“. Ein Stolzonsfall des städtischen Rechtes mit dem Gesetz, dem formalen Recht. Mit Entschiedenheit ist der Behauptung des Reichsgerichtsurtheils zu widersprechen, daß eine „realistische Vermögensschädigung“ begangen worden ist. Unter Würdigung aller Umstände kann von einer solchen nicht gesprochen werden. Die Sache liegt sehr einfach: der eine Unternehmer wollte dem anderen helfen, seine streitenden Arbeiter nie verzuwringen und dazu wollten die Arbeiter des Ersten nicht die Hand bieten.

Doch mit Stolzleiterswägungen kommt man da nicht aus, wo man sich abzusindern hat mit dem unzweifelhaft feststehenden Wortlaut und Sinne des Gesetzes.

In diesem Wortlaut und Sinne des Gesetzes findet auch die vom Reichsgericht ausgesprochene solidarische Haftung der Kollegen ihre Begründung. Der § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestätigt:

„Schulden Mehre eine Leistung in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldnern ganz oder zu einem Theile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämmtliche Schuldnern verpflichtet.“

Es könnte absurd erscheinen, diese Bestimmung auf den gewerblichen Arbeitsvertrag anzuwenden; man könnte einwenden, es sei ein Monsens, eine von 20 Mann zu leistende Arbeit unter Umständen von einem Einzelnen zu verlangen. Das trifft unter Geldeinschaltung praktischer bzw. technischer Gesichtspunkte auch ohne Zweifel zu. Juristisch indessen ist dieser Einwand nicht haltbar. Denn der § 421 kann so ausgelegt werden — wie ihn das Reichsgericht offenbar auch ausgelegt hat — daß ein Einzelner die ganze Leistung hätte bewirken können bei entsprechend mehr Zeit. In rechtsgeschäftlicher Hinsicht ist die Thatache entschieden, daß die Arbeitnehmer im bewußten und gewollten Zusammenhang, auf Grund einer gemeinschaftlich getroffenen Verabredung, gehandelt haben. Daraus ergibt sich nach juristischen Begriffen ohne Weiteres die solidarische Haftung.

Das Urteil des Reichsgerichts besteht also nicht nur formal zu Recht, nein, es ist auch richtig nach Maßgabe der Gesetzegebung, der geltenden Rechtsgrundsätze. Aber wir sehen die Sache nicht so bedenklich an, wie einige unserer Brüderorgane, die ausgehend von der irrigen Annahme, daß der § 152 der Gewerbeordnung das Recht der gemeinsamen sofortigen (ohne Rücksicht auf vereinbarte Kündigung usw. vorzunehmenden) Arbeitseinstellung gewähre, zu der nicht minder irrigen Annahme gelangen, daß Reichsgericht habe neue Rechtsgrundsätze aufgestellt. Man überfährt, daß die Sache ihre Rechtfertigung hat.

Diese Rechtsgrundsätze haben nicht nur Geltung, wenn es sich darum handelt, Arbeiter zu fassen, sondern auch gegen-

über den Unternehmern. Das Vorgehen der zu Schadensersatz verurtheilten Form ist als „unerlaubte Handlung“ im Sinne des § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgefaßt. Dieser Paragraph bestimmt:

„Wer persönlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, das Eigenthum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Wohl, die Unternehmer, der einzelne wie die Unternehmerkoalition, lassen sich unausgeschöpft und in weitem Umfang gegen Arbeiter terroristische Maßnahmen zu Schaden kommen, die ganz offenbar unter die Gesetzesbestimmung fallen.

Wenn Unternehmer „auf Grund einer gemeinschaftlich getroffenen Verabredung in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken“ Arbeiter ausperren und in Beruf erläutern, sie thatfächlich arglistig schädigen, um sie zur Verzichtleistung auf Rechte zu zwingen, so sind diese Unternehmer den Geschädigten ganz ohne Zweifel solidarisch haftbar. Nehmen wir einen Fall, welcher demjenigen rechtlich analog ist, den das Reichsgericht jetzt entschieden hat: Ein Unternehmer erklärt seinen Arbeitern, daß sie bei Meidung der Entlassung sich loszusagen haben von einer Organisation, daß sie also Verzicht leisten sollen auf die Ausübung eines Rechtes. Wenn in solchem Falle die Arbeiter diese unerlaubte Handlung, diese arglistige Bedrohung zum Anlaß sofortiger Kündigung nehmen, so würde nach der unabsehbaren Logik des Reichsgerichtsurtheils der Unternehmer den Arbeitern schadenshaft verpflichtig sein. Hat das Reichsgericht jetzt erklärt: „Das Recht kann dem Dienstherrn nicht zumutthen, sich der rechtswidrigen Arbeitsverweigerung seiner Arbeiter zu fügen“ — so würde es, wenn es den hier angenommenen Fall zu entscheiden hätte, aussprechen müssen: „Das Recht kann den Arbeitern nicht zumutthen, sich der rechtswidrigen Vergewaltigung durch ihren Arbeitgeber zu fügen.“

Die organisierte Arbeiterschaft muß den vom Reichsgericht geschaffenen Geheiß umdrücken gegen das Unternehmen nicht zumutten! Es wäre eine Art schimpflichsten Selbstverrat, würde das nicht thun.“

Der Unternehmerterrorismus, wie er in letzter Zeit in Gestalt der „Schwarzen Listen“ zu Tage tritt, auch im Statut des neu gebildeten „Mittelbehindischen Maler- und Tüncherverbandes“ eine hervorragende Rolle spielt, wird demgemäß als unser Laufende Handlung im Sinne des § 823 Abs. 1 des B.G. aufzufassen sein.

Aus unserem Berufe.

Bur Lage in Düren. Um in das wirtschaftliche Leben unserer Berufskollegen einen klaren Einblick zu bekommen, ist eine statistische Aufnahme das wichtigste Verdinrich. Dieser Aufgabe haben sich unsere Kollegen unterzogen und das Resultat in seiner Gesamtübersicht bietet nun für alle hier anwesenden Kollegen ein sprechendes Bild unserer gebräuchten Lage. Es bestehen hier 24 Werkstätten mit 89 Gehilfen (darunter 10 Meistersöhne) und 25 Lehrlingen (davon 3 Meistersöhne). Dazu kommen noch zwölf einzelne Meister, welche nur in der Hochaison einen Gehilfen oder Lehrling beschäftigen. Der seit Juli vorigen Jahres bestehenden Organisation gehören 61 Kollegen an, welche durchaus mit Liebe zur Sache tätig sind. Verheirathet sind 42 am Orte, wovon 12 noch nicht bei Organisation beitreten, außerdem werden noch einer Werkstatt sechs nicht gelernte Gehilfen beschäftigt. Tritt nun die Arbeitslosigkeit auch nicht so scharf zu Tage wie in manchen anderen Städten, so ist doch zu konstatiren, daß von 1890—1900 11 Kollegen 441 Tage das Elend dieses Schreckens durchzutragen hatten. In demselben Zeitraum waren 18 Kollegen 785 Tage erkrankt, davon einer an schwerer Bleibergigkeit ununterbrochen 1 Jahr und 14 Tage.

Die ganze Misere unserer wirtschaftlichen Lage tritt erst voll und ganz vor Augen, wenn wir die geradezu grauenhaften Zustände des hier herrschenden Lohnsystems uns näher betrachten. Es dürfte wohl in Deutschland kaum die zweite Stadt erst gesucht werden, in der noch solche anachirische Verhältnisse gang und gäbe sind. In nicht weniger als 15 Abstufungen werden die Löhne bezahlt, wenn man überhaupt noch bei einigen von „Löhnen“ sprechen darf, denn jüngere Gehilfen, welche schon ein Jahr aus der Lehre sind, werden mit 16, 18 und 19 Pfg. die Stunde abgespeist. Dann erhalten zehn Gehilfen zwischen 20, 22 und 23 Pfg. die Stunde, zehn zwischen 24 und 25 Pfg., 22 bekommen je 28 Pfg., 16 müssen mit 30 Pfg. Stundenlohn zufrieden sein, bei weiteren zehn beträgt der Lohn 22 Pfg., sieben erhalten 35 Pfg., zwei volle 36 Pfg., ein Gehilfe hat es auf 38 Pfg. gebracht und zwei sind so glücklich, als die Höchstbezahlt mit 40 Pfg. pro Stunde an der Spitze zu marschieren.

Zieht man in Betracht, daß die Verheiratheten 2, 3, 4, 5 und 6 Kinder zu ernähren haben, daß die Wohnungsmieten bis 200 Mtl. jährlich herausgehen und dergleichen, so werden für jeden ehrlich denkenden Menschen diese nackten Zahlen ganze Wände sprechen. Der einzige Lichtpunkt ist, daß in der Werkstätte von B. Schiffer, der größten in Düren, ein geregeltes System infosst vorhanden ist, daß für Überstunden 50 Pfg. für Sonntagsarbeit 100 Pfg. und bei Landarbeit, Fassadenstreichen, Abseilen und Bohnen 50 Pfg. pro Tag mehr vergütigt werden. Sodann existirt eine Werkstatt, welche für Überstunden ½ mehr bezahlt, vier Werkstätten, welche glauben, mit einer Mehrbezahlung von 5 und 10 Pfg. die Stunde ihrer Pflicht genüge gehabt zu haben und weitere vier, welche nur bei Landarbeit und Fassadenstreichen 50 Pfg. pro Tag mehr entrichten. Bei allen übrigen Werkstätten sind diese so selbstverständlichen Forderungen böhmische Dörfer.

Aufordarbeit kommt nicht vor. Mit Ausnahme einer Werkstatt, wo noch 11 Stunden gearbeitet wird, wird durchwegs 10 Stunden gearbeitet, nach Sommertagen gerechnet. Es liegt nun im Interesse der hiesigen Gehilfenschaft, ein besseres Lohnverhältnis anzustreben und allen Meistern das oben angeführte System der Werkstatt Schiffer bei 1½ stündiger Mittagspause zu unterbreiten. Wir hoffen, daß es uns gelingen wird, auf gütlichem Wege mit den hiesigen Meistern unser Vorhaben durchzuführen. An Euch, Kollegen, liegt es nun, fest und einig zusammenzustehen, keiner darf fehlen, wenn es zu unserem Vortheile gereichen soll!

Lohnbewegung.

Zuzug nach München (Ladtrier) ist fern zu halten.

Zur Lohnbewegung in Berlin und den Vororten.

In ihrer am 1. März in der Niederwallstr. 11 tagenden außerordentlichen Innungsversammlung der Berliner Malerinnung standen die Verhandlungen der beiderseitigen Lohnkommissionen zur Beratung. Die Innungsmitglieder waren in Scharen herangezogen, um zu hören, in wie „guter Weise“

ihre Kommission mit der Gehilfenskommission gearbeitet hat. Die Lohnkommission der Gehilfen war zu dieser Versammlung eingeladen und auch erschienen.

Herr Obermeister Schnare eröffnete um 7½ Uhr mit einer Ansprache die Versammlung, worauf Herr Mettig (Vorsitzender des Verbandes der Malereigehäuse Berlins und Umgegend) als Berichterstatter der Kommission das Wort erhielt. Derselbe führte aus, daß die Verhandlungen mit den Gehilfen in größter Ruhe und Sachlichkeit geführt werden sind, aber trotz allem könnten wir den Forderungen der Gehilfen in keiner Weise zustimmen. Besonders den ersten Punkt der Forderungen, dem Haupt- und Kernpunkt: Bezahlung eines Minimalstundenlohns von 60 Pfg. müssten wir von vornherein stark befürchten, denn mit der Einführung der Erhöhung der Löhne können wir mittleren und kleinen Meister unser Geschäft an den Nagel hängen. Er, Mettig, hätte es nicht für nötig gehalten, daß die ganze Gehilfenskommission zu dieser Versammlung eingeladen sei, er sprach dies nicht etwa aus Furcht vor den Gehilfen, denn er fürchtet sich vor Niemand. Zum Schluss seines kurzen Speechs betonte Herr Mettig, daß es ihm freuen sollte, wenn die Innungsversammlung den Gehilfen mehr Entgegenkommen zeigen möchte, als wie die Kommission. Als zweiter Sprecher der Kommission nimmt nun Herr Kreuse das Wort, welcher die Vorschläge der Lohnkommission der Meister der Versammlung vorlegt. Zu Punkt 1 des Tarifs ist die Kommission folgender Meinung: In Abrechnung der hohen Materialpreise und der schweren Bürden, welche die sozialpolitische Gesetzgebung den Arbeitgebern auferlegt, ist es nicht möglich, einen höheren Lohn als wie 50 Pfg. pro Stunde zu zahlen. Des ferneren ist auch der Zeitpunkt der denkbaren ungünstigste, denn es sind in diesem Jahre bis jetzt nur 50 Bauten, gegenüber 250 Bauten im Vorjahr, angemeldet und wird sich auch das gesamte Bauwesen, weil Privatkapital zu sehr hohen Zinsen hergeben wird, sehr wenig heben. Auch lassen jetzt die Hauswirthe, weil sie ihre Wohnungen reißend los werden, sehr wenige Renovierungen vornehmen. Und im Übrigen bekommen ja so wie es schon die besseren Gehilfen einen besseren Lohn als wie 50 Pfg. pro Stunde. Die Entfernung der Anstreicher aus dem Malergewerbe soll beiden Theilen überlassen bleiben und soll darauf aufgehen werden, daß der jetzige Minimallohn von 50 Pfg. für Malergesellen überall gezahlt werden soll. Zu Punkt 2 soll für Nebenstunden von 5½—10 Uhr Abends anstatt 50 Pfg. nur 30 Pfg. Zuschlag pro Stunde bezahlt werden. Dasselbe für Punkt 3, die Nacharbeit soll für die Stunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nur mit einem Zuschlag von 70 Pfg. pro Stunde bezahlt werden, weil an und für sich in der Nacht geringer gearbeitet wird als wie am Tage. Zu Punkt 4, die Sonntagsarbeit soll, weil dieselbe gelegentlich verboten, in vorlängigen Fällen ein Zuschlag von 80 Pfg. pro Stunde gewährt werden. Die Arbeitszeit unterliegt der freien Vereinbarung und sollen auch nur die Stunden bezahlt werden, in denen tatsächlich gearbeitet worden ist. Den fünften Punkt des Tarifs, betr. die Aufordarbeit, bittet die Kommission, denselben strikte abzulehnen, weil derselbe sich Eingriffe in die Rechte des einzelnen Meisters erlaubt. Punkt 6 des Tarifs ist in der Kommission von beiden Theilen angenommen worden und bitte die Kommission die Versammlung, denselben ebenfalls anzunehmen. Zu Punkt 7 schlägt die Kommission folgende Fassung vor: „Die Auszahlung des Lohnes hat nach Möglichkeit auf der Arbeitsstätte zu erfolgen und zwar unmittelbar nach Schluss der Arbeitszeit. Jedoch bleibt die gesetzliche Zahlstelle die Wohnung des Arbeitgebers. Die Woche rechnet gewöhnlich von Montag bis Sonnabend. In Geschäften, wo eine andere Löhnnung eingeschürt ist, bleibt es ebenfalls anzunehmen.“ Zu Punkt 8 schlägt die Kommission folgende Fassung vor: „Die Auszahlung des Lohnes hat nach Möglichkeit auf der Arbeitsstätte zu erfolgen und zwar unmittelbar nach der Arbeitszeit.“

Die Arbeitgeber, welche die innigen Fassungen erlaubt, bitten die Kommission, denselben strikte abzulehnen, weil derselbe Eingriffe in die Rechte des einzelnen Meisters erlaubt. Punkt 9 des Tarifs ist in der Kommission von beiden Theilen angenommen worden und bitte die Kommission die Versammlung, denselben ebenfalls anzunehmen. Zu Punkt 10 schlägt die Kommission folgende Fassung vor: „Die Auszahlung des Lohnes hat nach Möglichkeit auf der Arbeitsstätte zu erfolgen und zwar unmittelbar nach der Arbeitszeit.“

Bei Fassadenanstrich ist pro Stunde ein Zuschlag von 5 Pfg. zu zahlen. Die Rüstungen müssen den polizeilichen Vorschriften genügen und Schuhvorrichtungen haben.

Bei Stehleitergerüsten soll der Aufstieg durch die Etagen gestattet sein. Unverzüglich aber darauf hingewirkt werden, daß bald ein Aufstieg außerhalb der Rüstung genehmigt werde, welcher möglichst gefahrlos sei.“ Den Punkt 11 des Tarifs: „Der Unternehmer hat sämmtliche Arbeiter nur durch den paritätischen Arbeitsnachweis einzustellen“ kann die Kommission den Meistern überlassen bleiben, daß sie die erforderlichen Leute auch in ihren Wohnungen einstellen können. Es soll aber, wenn Leute gebraucht werden, kein anderer Nachweis benötigt werden als wie der paritätische. Punkt 12 soll, so weit wie es in der Macht des einzelnen Meisters liegt, auf den Bauten und den Privathäusern verschließbare Räume zum Aufbewahren der Kleider der Gehilfen einzurichten, erfüllt werden. Den letzten Punkt des Tarifs, Punkt 13, hält die Kommission der Meister für gänzlich überflüssig, da nach dem Unfallversicherungsgesetz die Meister verpflichtet sind, für brauchbare Rüstungen Sorge zu tragen.

Nachdem diese Ausführungen mit sichtlichem Interesse und lautem Beifall entgegengenommen, erhielt als Redner der Gehilfenskommission unser Kollege Falobet das Wort zur Beantwortung unserer Forderungen. Diese Beantwortung unserer berechtigten Forderungen in einer Innungsversammlung war wohl manchem von den Herren nicht recht, denn wenn Falobet mal den Herren so recht die Wahrheit sagte, erhöhte sich eine große Unruhe, so daß der Vorsitzende, Herr Schnare, alle Roth hatte, seine Getreuen zur Ruhe zu beflehen. Lieber die Einzelheiten der ganzen und langen Diskussion, die sich wirklich auf einem sehr hohen Niveau bewegte, erübrigten sich, darauf näher einzugehen, nur sei noch bemerkt, daß sich der Altgelehrte der Charlottenburger Malerinnung, Herr Opitz, welcher auch zugegen war, sich als Gegner der Anstreicher bezeichnete, was den Innungsmitgliedern große Freude machte, auch seine anderen Ausführungen fanden Anklang bei den Herren. Die Vorschläge der Kommission der Meister wurden selbstverständlich mit erdrückender Majorität angenommen. Dem Wunsch, die beiderseitige Lohnkommission trotzdem noch weiter bestehen zu lassen, wurde Rechnung getragen. Zum Schluss stand ein Antrag der Charlottenburger Malerinnung, die wünscht, daß die Lohnkommission der Gehilfen durch den Altgelehrten und ein anderes Mitglied der Charlottenburger Gehilfenausschusses verstärkt werden soll, zur Debatte. Von Seiten der Gehilfen wurde dieser Antrag vom Kollegen Flemming bekämpft, welcher mittheilt, daß die Charlottenburger Gehilfenschaft bereits durch zwei Mitglieder, die das Vertrauen ihrer Kollegen besitzen, in der Kommission vertreten ist. Er bittet, diesen Antrag abzulehnen. Herr Obermeister Schnare erfuhr ebenfalls die Versammlung, diesen Antrag der Charlottenburger Malerinnung abzulehnen, da er auch nicht einsehen kann, aus welchem Grunde die Verstärkung der Kommission notwendig sei. Der Antrag wurde hierauf abgelehnt. Das Anerbieten unseres Kollegen Wulff, daß die Lohnkommission der Meister auch zu unserer allgemeinen Gehilfensversammlung Zutritt habe, wurde entgegengenommen.

und versprochen, daß Herr Mettig und Herr Kruse bestimmt anwesend seien.

N.B. Unser Lohntarif ist in der Nr. 39 1900 veröffentlicht.

Unsere Berliner Kollegen werden hierzu baldigst Stellung nehmen müssen und zwar in ihrer Weisheit. Es kann für Berlin jetzt kein Kollege Entschuldigungsgründen bringen, wenn er noch nicht Mitglied der Vereinigung geworden, wo schwere Gewitterwolken sich über unsere Kollegen zusammenziehen. Vorläufig wollen wir unseren Berliner Kollegen nur zu beherigen geben, daß diese Resultat vorzusehen war, da die Meister durchblicken ließen, daß sie alle eintritt in der Zunft, diesen Schritt wagen könnten, nachdem unter den Gehilfen eine so bedauerliche Zersplitterung vorgekommen war. Wer möchte dies für fernherin verantworten wollen?

Plauen i. R. In einer öffentlichen Versammlung vom 19. Februar referierte Kollege W. Domisch in trefflicher Weise über die Stofflage der hiesigen Gehilfenschaft und entwickelte in klaren Jügen die Ursachen und Wirkungen einer Lohnbewegung. Darauf wurde folgender Lohntarif zur Debatte gestellt: 1. Der Mindestlohn für Maler beträgt 40 Pf., für Musterzieher 35 Pf. pro Stunde. 2. Die Arbeitszeit ist 10 Stunden täglich und dauert von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr, mit Einschluß einer 1½-stündigen Frühstück- und 1½-stündigen Mittagspause, in der Zeit vom 1. April bis 30. September. An den übrigen Monaten je nach den Lichtverhältnissen. 3. Überstunden von 6 bis 10 Uhr Abends werden mit 25 %, Nacharbeit mit 50 % Aufschlag bezahlt. An Sonn- und Festtagen wird nur in ganz dringenden Fällen gearbeitet und hierfür 100 % Lohnaufschlag zu gewähren. Die Arbeitszeit beginnt in solchen Fällen Morgens 7 Uhr und endet Nachm. 4 Uhr. 4. Bei Außenarbeiten auf Leitern oder Gerüsten sind 10 Pf. Lohnaufschlag die Stunde zu bezahlen. Desgleichen sind zum Schuh für Leben und Gesundheit der Ausführenden alle hauptsächlichen Vorschriften inne zu halten. 5. Bei auswärtigen Arbeiten bis zu einer Stunde im Umlauf ist freie Station oder nicht unter 1.50 Mt. täglich als Auslösung zu bezahlen. Desgleichen ist allwohentlich einmal Freifahrt für hin und zurück zu gewähren. Dasselbe gilt auch bei dem sogenannten "Verborgen". 6. Die Arbeitgeber haben nach Möglichkeit auf Bauten einen verschließbaren Raum zum Aufkleiden sowie ein geeignetes Waschgeräth bereit zu halten. 7. Altordarbeit wird nicht gemacht. Gegenseitige Rücksicht findet nicht statt. Dem sogenannten Pflichten soll nach Möglichkeit entgegentreten werden. 8. Bei allen Gehilfen, welche die Höhe des im Tarif geforderten Lohnes jetzt schon erreichen, ist eine dem Lohnausfall durch die verkürzte Arbeitszeit entsprechende prozentuale Erhöhung sowie 5 Pf. Aufschlag pro Stunde zu bezahlen. 9. Über die Höhe des Lohnes und über die Dauer der Arbeitszeit entscheiden Meister und Gehilfen gemeinschaftlich in einer zu gleichen Theilen gewählten Kommission. 10. Zur besseren Regelung für Arbeitssuchende ist ein variativer Arbeitsnachweis zu errichten. 11. Dieser Tarif beginnt am 15. März 1901 und hat Gültigkeit bis 15. März 1903. — Dieser Tarif wurde einstimmig angenommen.

Friedberg. Als im Frühjahr 1900 in unserer Filiale einige öffentliche Versammlungen abgehalten wurden, welche eine Lohnbewegung in Aussicht stellten, stieg die Mitgliederzahl ganz enorm und eine Begeisterung herrschte unter den Kollegen, daß man seine helle Freude daran haben könnte. Doch auch wie bald zeigte es sich, daß alles nur einem Streifen glich. Als die Kollegen sahen, daß der Streit nicht gleich in 2 bis 3 Tagen gewonnen wurde, zogen sie sich zurück und so waren unsere Bemühungen durch die Käfigkeit der eintretenden einerseits und durch den Zugang von schlechten Elementen andererseits vergebens. Dies alles wäre noch zu verüben, denn ging der Streit auch verloren, so hat er dennoch überall Lohnhöhungen gebracht. Über auch leider einige von denen, die bis auletz ausgehalten haben und nächst auf Verbandsstößen mit den Unternehmern Prozesse führten, lehrten uns jetzt, daß sie keine Vortheile mehr aus der Organisation ziehen können, den Rücken. Nur ein kleiner Haufen Betreuer, unsere Filiale zählt noch 35 Mitglieder, ist uns geblieben. Doch hoffen wir mit diesen erfahrenen Kollegen unsere Filiale einst wieder hoch zu bringen. Auch werden diese Abfälle wieder einsehen lernen, daß sie nur in einer kräftigen Organisation Rückhalt finden können. Denn schwere Kämpfe stehen uns noch bevor. In Hessen und Hessen-Nassau haben sich nämlich die Meister zusammengetan, um den unverschämten Forderungen der Gehilfen entgegenzutreten. Darum mit frischem Mut an die Arbeit, damit wir den Herren zeigen können, daß wir nicht gesonnen sind, uns allen ihren Launen zu fügen.

Bad-Kissingen. Am 23. Februar fand hier zum ersten Male eine Versammlung statt, in welcher Kollege Mack-Nürnberg in trefflicher, überzeugender Weise über "Welche Vortheile bietet uns die Organisation?" referierte. Folgende Resolution wurde angenommen: Die heutige von 32 Kollegen besuchte Versammlung der Maler usw. von Kissingen und Umgegend erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und verpflichtet sich alle Anwesenden, der Vereinigung beizutreten. Zum Vertrauensmann wurde Kollege Schmitt, zu Stenoren Büchling und Jäger gewählt. Zum Werkstattleiter wurde das Mettische Lokal, Marktplatz 6, bestimmt, woselbst vorläufig alle Dienstag Versammlung stattfindet.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Die achte Generalversammlung des Zentralverbandes der in der Schmiederei beschäftigten Personen findet zu Ostern d. J. in Braunschweig statt. Die vierte Generalversammlung des Vereins der Steinmischer, Lithographen und Verkäufer von Rosen, die vom 26. bis 29. Mai d. J. in Halle a. S. stattfindet, wird sich u. A. mit der Gebietabgrenzung gegenüber dem Senefelder-Bund, mit der Sonderorganisation der Lithographen und den zu machenden Einstellungsvorschlägen und mit der Frage der Tarifgemeinschaft beschäftigen.

Die Vergarbeiter im Mührgebiet protestierten in zahlreichen Versammlungen gegen die fortgesetzten Lohnreduktionen. Die Werke sollen bei nothwendigen Betriebs einschränkungen feierlich einlegen, aber nicht die Löhne reduzieren.

Die Glasarbeiter in Nienburg, Gerresheim und Schauenstein stehen sämtlich im Streit.

Die Schuhmacher in Altenburg sind in den Ausstand getreten, in Berlin befinden sich die Herrenmacherschneider in Lohnbewegung, in Frankfurt die Damenschneider.

Der Maurerstreit in Halle a. S. dauert schon 18 Wochen. Die lokalorganisierten Maurer haben sich insgesamt dem Zentralverband der Maurer angeschlossen und erhielten dieselben Rechte wie jedes Verbandsmitglied.

Die Bäckner traten in Hamburg-Altona, Wanibed und Mannheim in Lohnbewegung.

Zum Leipziger Buchdruckerstreit beteiligt sich eine Broschüre, die der sozialdemokratischen Parteivorsitz herausgegeben ist. In dieser Schrift werden in chronologischer Reihenfolge die Vorgänge des Leipziger Streits geschildert. Auch der Vorstand des Verbandes der Deutschen Buchdrucker hat soeben eine Broschüre unter dem Titel "Die Wahrheit über den Buchdruckerstreit in der Leipziger Volkszeitung" herausgegeben. Wir können unseren Lesern zur Aufklärung beide Schriften nur empfehlen.

Die Einführung eines Arbeitskontrollbuches beansprucht, wie eine Berliner Lokalkorrepondenz mitteilten weiß, die Berliner Handwerkmeister. Die Maßnahme beschäftigt jetzt wieder den Ausschuß der Berliner Zünften. Die Meister begründen sie damit, daß die Klagen der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ungern angenommen haben. Diesen vielen Klagen soll das Arbeits-Kontrollbuch vorbeugen. Es soll klare Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis enthalten und muß von jedem, der eine Arbeit antritt, unterschrieben werden. Der Ausschuß, in dem 43 Zünften vertreten sind, beschloß, die einheitliche Einführung allen Zünften dringend zu empfehlen und damit baldig vorzugehen, da nur ein schriftlicher Arbeitsvertrag gegen Schaden schützt.

Unsicherung. Zu der Waggonfabrik "Vulcan" in Maribo (Dänemark) sind am Dienstag sämtliche organisierte Arbeiter ausgesperrt worden. Die dort beschäftigten Männer befinden sich schon seit längerer Zeit im Streit.

In Uznach (Schweiz) sind seit 6 Wochen 120 Metallarbeiter ausgesperrt. In Matzelle (Frankreich) sind 500 Hafnarbeiter und Heizer im Ausstand. Die Bergarbeiter in Montceau-les-Mines befinden sich noch im Streit.

Der Verbandsstag der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands fand vom 17. bis 21. Februar in Braunschweig statt. Anwesend waren 88 Delegierte, welche 221 Wahlstellen vertreten. Die Zahl der Mitglieder ist von 8564 im Jahre 1898 auf 18 643 im Jahre 1900 gestiegen. In den beiden letzten Jahren kamen 40 Streiks zum Ausdruck, welche den Verband 94 558 Mt. Ausgabe verursachten. Über die Taktik bei Streiks fand eine eingehende Erörterung statt und empfahl der Referent bestimmte Leitsätze in dem Streitreglement zu beobachten. Über die Streikunterstützung wurde beschlossen, für Verkehrshäthe und Leibe gleiche Unterstützungsfahe zu zählen, deren Höhe der Vorstand bestimmt und erst vom vierten Tage an gezahlt werden. Ferner wurde beschlossen, bei Sterbefällen der Mitglieder den Familienangehörigen von der 20 wöchentlichen Beitragzahlung ab eine Unterstützung von 25-50 Mt., für Umzugskosten über 20 Kilometer 10-25 Mt. und für reisende Mitglieder bis zu 30 Mt. zu leisten. Gegen die Altordarbeit soll allseitig Stellung genommen werden. Vom 1. April d. J. treten unter Wegfall des obligatorischen Streitbeitrages auf 44 Wochen folgende Beitragszahlungen ein: "Bis zu einem Verdienst von 30 Pf. pro Stunde 20 Pf., bis zu 40 Pf. pro Stunde 25 Pf. und über 40 Pf. pro Stunde 30 Pf. wöchentlicher Beitrag. Als Prozente verbleiben an den Orten von jeder 20 Pf. pro Woche 5, von jeder 25 Pf. pro Woche 6 und von jeder 30 Pf. pro Woche 7 Pf. Ausgeschlossen von diesem Zahlungsbetrag sind die Zahlstellen des Berliner Streitgebietes, welche einen einheitlichen Beitrag von 20 Pf. und zwar 48 Wochen im Jahre bezahlen, wovon der Hauptfasse 75 p. 100 zufallen. Auf Grund dieses Beschlusses sind die Berliner Kollegen gehalten, ihre Streiks aus eigenen Mitteln zu führen." Der Sitz des Vorstandes bleibt in Hamburg. Das Verbandsorgan erscheint vom 1. April ab sechstätig unter demselben Namen "Der Arbeiter". Außer dem Vorsitzenden, Stellv. und Redakteur wird noch der 2. Vorsitzende festgestellt.

In Plauen mußten in einer Arbeitslosenversammlung 8-9-jährige auf Veranlassung der Polizei den Saal verlassen, nachdem der Referent schon über eine Stunde gesprochen hatte. Auf die eingereichte Beschwerde kam der Bescheid zurück, daß das Thema an nun für sich schon politisch sei, mitin die Beschwerde abgewiesen wurde. Das Thema lautete: "Die Arbeitslosigkeit, ihre Ursachen und ihre Beseitigung". Wie die Polizei dazu kommt, dies Thema für politisch zu erklären, ist unbegreiflich.

Arbeitslosenzählung in Rostock. Eine vom Rostocker Gewerkschaftsrat am 20. Januar vorgenommene Arbeitslosenzählung ergab, daß von 3989 Lohnarbeitern 448 mit zusammen 667 Wochen arbeitslos waren. Unter diesen befanden sich 340 Verkehrshäthe mit 584 Kindern unter 14 Jahren. Wie uns mitgetheilt wird, findet in allerhöchster Zeit eine erneute Zählung statt.

Desgleichen fand auch in Chemnitz wiederum im Auftrage des Kartells eine Enquête über die Arbeitslosigkeit statt, wodurch festgestellt werden konnte, daß die Arbeitslosigkeit bei Januar sich verschärft hat. In einer sehr stark besuchten Arbeitslosenversammlung erklärte der Referent, daß das Gewerkschaftskartell dem Verlauf der Dinge volle Aufmerksamkeit schenken und alles versuchen werde, um die Not für die Arbeitslosen zu mildern, indem es dauernd die Behörden auf den Notstand aufmerksam machen werde. Wenn die Situation sich nicht bessere, so müsse viel größere Arbeitsgelegenheit geschaffen werden; außerdem habe die Stadt die Verpflichtung, Lebensmittel und Feuerungsmaterial zu billigsten Preisen an die Arbeitslosen abzugeben.

Vorlesungen gegen die Arbeitslosigkeit trifft man in Bayern. Das Ministerium des Innern wies sämtliche Kreisregierungen an, angehts der sich verschlechternden Geschäftslage das Augenmerk der staatlichen und gemeindlichen Organe darauf zu richten, wie möglichst viele Gelegenheiten zum Verdienst zu schaffen seien. Es sei für die Beschleunigung von Straßen- und sonstigen Arbeiten zu sorgen. Das gleiche soll den Gemeindebehörden der größeren Städte nahegelegt werden; es seien einheimische Arbeiter zu bevorzugen.

Kleine Ursachen — große Wirkungen. Durch eine lächerliche Kleinigkeit wurden in der Maschinenbauanstalt von P. Koch in Suhl sämtliche dort beschäftigten 14 Mann ausgesperrt, weil ein Arbeiter sich den in der Werkstätte hängenden alten Hut des Chefs aufgesetzt hatte.

Der Plan, in Solingen ein Gewerkschaftshaus zu errichten, ist gescheitert. Die lebigen Besitzer des Kaiserhauses verlangten bloß eine vorauszahlende Jahresmiete von 9000 Mt. und eine Käution von 30 000 Mt. über zahlungsfähige Bürger.

Zinnungsstatistik. Im Bezirk der mecklenburgischen Handwerkstammer bestehen zur Zeit 510 Zünften, 429 in Mecklenburg-Schwerin und ungefähr 80 in Mecklenburg-Strelitz, ferner 28 Gewerbevereine in Mecklenburg-Schwerin und 2 in Mecklenburg-Strelitz, sowie 5 Uhrmachersvereine in Mecklenburg-Schwerin und 2 freie Vereinigungen

von anderen Handwerkern, so daß im ganzen 547 Korporationen bei der Wahl der Handwerkstammer beteiligt waren. Unter den Zünften sind mit 5 Zuwangszinnungen. Bei 10 Handwerkzweigen sind die Zünften zu Landesverbänden vereinigt. Den Zünften gehören 952 Handwerkmeister als Mitglieder an und sind bei denselben im ganzen 10 000 Gesellen beschäftigt. Der Zunft nicht angehörende Meister gibt es 225, von denen etwa 800 dem Gewerbeverein angehören. Bei den Zünften ausgeschrieben wurden 4200 Lehrlinge. Bei einer Zunft sind 508 Lehrlinge. Im ganzen Deutschen Reich sind 52 Handwerks- und 8 Gewerbevereinern eingerichtet.

Das englische Arbeitsamt berichtet: Es betrug die Zahl der Gewerkschaften 1899 rund 1292 mit 1 802 518 Mitgliedern. Weibliche Mitglieder gibt es in 129 Gewerkschaften 120 448, wobei über 90 Proz. der Textilindustrie angehören. Organisiert sind im ganzen nur etwa 10 Proz. der in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Frauen. Im Baugewerbe waren 135 Gewerkschaften mit 3202 Zweigvereinen vorhanden, welche 251 065 Mitglieder zählen, d. i. 14 p. 100 von der Gesamtzahl der organisierten Arbeiter. Von 100 der bedeutendsten Gewerkschaften erheben 45 unter 20 Mt. Jahresbeitrag, 22 einen solchen von 20 bis 30 Mt., 30 bis 40 Mt. 11, 40 bis 60 Mt. 12 und 60 bis 80 Mt. 10 Gewerkschaften. Die Einnahme in den 100 Gewerkschaften belief sich in den acht Jahren, auf die sich der Bericht erstreckt, auf rund 275 Mill. Pf. die Ausgaben im Jahre 1899 auf 25 590 120 Mt. Das Vermögen der 100 Gewerkschaften betrug Ende 1899 65 658 440 Mt.

Arbeitslosigkeit in Finnland. Eine umfassende Arbeitslosigkeit herrscht zur Zeit in Helsinki, meldet ein Korrespondent des Stockholmer "Sozialdemokraten". Vor Allem sind es die Bauarbeiter, Arbeiter der Textil-, Eisen- und Metallindustrie, die davon schwer betroffen sind. Die Zinnumeter hatten schon bei den Stadtvorbereitungen ein Gefühl eingereicht um Vornahme von Notarbeiten auf Kosten der Kommune, wurden aber abschlägig abgeschlagen.

Über die Wirkungen des gesetzlichen Minimallohns in der australischen Kolonie Victoria berichtet Elisabeth Kynoch nach dem letzten Gewerbeinspektionsbericht der Kolonie in der "Kölner Volkszeitung". Die Versuche, die sich an dem seit 1896 bestehenden Gesetz vorbereiteten, sind nie groß gewesen und haben von Jahr zu Jahr immer mehr abgenommen, so daß die wirksame Durchführung des Gesetzes vollständig gesichert ist. Unter seiner Herrschaft sind die Löhne durchweg gestiegen. Vor 1896 war der durchschnittliche Wochenlohn in Wäldereien 32.40 Mt.; 1899 stieg er auf 41.25 Mt. In der Webereiindustrie wurden vor 1896 durchschnittlich wöchentlich gezahlt an männliche Arbeiter 35.25 Mt.; an Arbeiterinnen 15.40 Mt.; 1899 39.40 Mt. bzw. 18.50 Mt.; in Schuhwarenfabriken vor 1896 an männliche Arbeitsträger 26.85 Mt., an weibliche 13.30 Mt.; 1899 33.30 Mt. beziehungsweise 14.90 Mt. Man könnte vielleicht sagen, daß in den letzten drei bis vier Jahren die Arbeitslöhne überhaupt gestiegen sind; das ist ja richtig, aber doch nicht in solem Maße, wie die vorstehenden Ziffern andeuten. Als im Jahre 1899 in Victoria eine parlamentarische Kommission eine Untersuchung über die Beschäftigungslosen anstellte, vernahm sie als Zeugen auch den Hauptfabrik-Aufsichtsbeamten, welcher ausagierte, daß das Steigen der Löhne in denjenigen Gewerben, welche vom Gesetz betroffen seien, der Wirkung des Gesetzes selber zugeschrieben werden müsse, und daß er ein Steigen der Löhne in den Gewerben, welche nicht unter das Gesetz fielen, nicht wahrgenommen habe. In demselben Sinne sprachen sich Arbeitgeber, Arbeiter und Arbeiterinnen aus. Die gesetzliche Bestimmung dagegen, daß Lehrlinge einen Minimal-Wochenlohn von 2.50 Mt. erhalten sollten, wurde anfangs dadurch vielfach umgangen, daß man die Lehrlinge beim Eintritt in die Firma ein Lehrgeld (Premium) zahlen ließ, hoch genug, um daraus den Wochenlohn derselben bestreiten zu können. Das ist jetzt gesetzlich verboten. Der beste Beweis dafür, daß man mit den erörterten gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen sehr aufgeklärt ist, dürfte der Umstand sein, daß auf Vorschlag des Victorianischen Ministerpräsidenten (Premier) die gesetzgebende Körperschaft vor zwei Monaten dieselben auf Beigelen, Porzellan-, Zigarettenfabriken, Blechwarenfabriken und andere ausgedehnt hat, wobei die Arbeitgeber in den drei ersten die Ausdehnung ausdrücklich befürworteten, während sie in den beiden folgenden keinen Widerspruch dagegen erhoben.

Eingesandt.

Den herrlichen Erscheinungen am Himmel des wirtschaftlichen Wettkampfes, wie sie der Artikel in Nr. 7 des "B.-A." unter "Submissionsblüten" für Hamburg gezeichnet hat, wird es an Aufmerksamkeit weder von Seiten der Gewerkschaften noch der Meister am Orte fehlen. Besonders in den Kreisen der Arbeitgeber unseres Gewerbes macht sich eine große Entrüstung bemerkbar, so daß man die Mithilfe der Arbeiter zur Bekämpfung solcher Vorkommen besteht. Es geht hierbei um die Arbeitnehmer, welche ausgesetzt sind, in Zukunft ein Lehrgeld (Premium) zahlen zu müssen, um daraus den Wochenlohn derselben bestreiten zu können. Das ist jetzt gesetzlich verboten. Der beste Beweis dafür, daß man mit den erörterten gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen sehr aufgeklärt ist, dürfte der Umstand sein, daß auf Vorschlag des Victorianischen Ministerpräsidenten (Premier) die gesetzgebende Körperschaft vor zwei Monaten dieselben auf Beigelen, Zigarettenfabriken, Blechwarenfabriken und andere ausgedehnt hat, wobei die Arbeitgeber in den drei ersten die Ausdehnung ausdrücklich befürworteten, während sie in den beiden folgenden keinen Widerspruch dagegen erhoben.

vom August vorigen Jahres ab für diesen Herren seine Tätigkeit verjagt. Sämtliche Submittenen sind Innungsmänner. Wir werden bald Gelegenheit haben, uns noch näher mit einigen Arbeitgebern am Dnie zu beschäftigen. — Hamburg.

Gericthliches.

Was für Schrecken mitunter die Arbeiter beim Befreien des Angeklagten (weil kein Gewerkegericht vorhanden) durchzumachen haben, zeigt folgender Fall. In Cuxhaven hatten acht Kollegen gegen die Firma Gebrüder Meincke, Malermeister, wegen 14-tägiger Kündigung Klage einzureichen. Zuerst reichten die Ankläger bei der Polizei die Klage ein, wurden jedoch abgewiesen. Dann ging es zum Amtsgericht. Der erste Termin fand am 14. Januar statt mit dem Erfolge, daß von den acht wenigstens eine kein Recht erzielt. Nur die übrigen sieben wurde ein neuer Termin angezeigt, weil die Beklagten sich auf einen Zeugen beriefen, der bei ihnen (Gebr. Meincke) die 14-tägige Kündigung ausgeschlossen sei. Beim zweiten Termin am 31. Januar wachte dieser Zeuge nichts Bestimmtes auszuflügen. Auf die Anfrage des Angeklagten, ob alle sieben Kollegen ihre Aussagen bestimmen könnten, erklärten sich diese sofort dazu bereit. Auf den Protest des Herrn Hess hin bekannte das Gericht auf den 4. Februar einen neuen Termin an. Nun glaubten die Kollegen mit diesem Termin somit die Klage zum Abschluß, doch leider wiederum nicht. Das Gericht bemerkte erst jetzt, daß der Rechtsanwalt des Angeklagten keine schriftliche Vollmacht hatte. Wiederum mußte am 7. Februar ein Termin stattfinden und nun erst wurde das Urteil gefüllt: Die Angeklagten haben allen sieben Klägern die 14 Tage zu bezahlen und sämtliche Kosten zu tragen. Bezeichnend ist die Aussage des Herrn Meincke am Schluß der Verhandlung: "Um die paar Mark komme es nicht drauf an!" Für unsere hiesigen Kollegen diene dies zur besonderen Beachtung. Wir verzichten gern auf jeden Klageweg, wenn uns, wie es sich unter verständigen Menschen gehört, eine gütliche Verständigung ermöglicht wird.

In einem Angriff auf das Koalitionsrecht abgeschlagen. Die Pforzheimer Schöpfmacher sind mit ihrem Versuch, mit Hilfe des § 153 der Reichsgewerbeordnung den Arbeitern einen Maulkorb anzulegen, abgeblitzt. Im vergangenen Spätjahr wurde über die Bijouterie-Fabrik von Kling & Schmidt in Pforzheim von der Ortsverwaltung des deutschen Metallarbeiterverbandes die Sperrre verhängt, weil die Auftordpreise für Dosenmacher in ganz ungerechtfertigter Weise reduziert werden sollten. Da erschien eines Tages der Sekretär der Handelskammer und forderte die Firma auf, die Sache einmal energetisch durchzufechten. Die Folge war, daß Klein als Bevollmächtigter der Zahlstelle einen gerichtlichen Strafbefehl von acht Tagen, der Arbeitersekretär einen solchen von fünf Tagen erhielten, weil sie die Annonce, Sperrre betreffend, erlassen hatten. Die Berufung am Pforzheimer Schöpfmacher brachte den Sündern, jedenfalls nach dem Grundsatz: "Gleiche Brüder, gleiche Kappen", je 5 Tage Gefängnis ein.

Das Landgericht Karlsruhe hat indes jetzt die Angeklagten freigesprochen, da, wie es in der Begründung des Urteils hieß, darin ein Vergehen gegen den § 153 der Gewerbeordnung nicht zu finden sei, wenn Arbeiter in Wahrung ihrer Interessen über ein Geschäft die Sperrre verhängen. Die Auftordnung, das Geschäft zu meiden, sei lediglich an die Arbeiter gerichtet und habe mit dem Geschäft selbst nichts zu thun.

Literarisches.

Im Verlage von J. H. W. Dietz Nachf. ist soeben erschienen Heft 19 und 20 des Lieferungswerkes: Gesundheitsschuh in Staat, Gemeinde und Familie, herausgegeben unter Mitwirkung von Ärzten und Fachgelehrten von Emanuel Wurmb. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Die Harnorgane und deren Erkrankungen. — Die Geschlechtsorgane. — Schwangerschaft, Niederkunft und Wochenbett. — Die Frauentränkenheiten. — Die ansteckenden Geschlechtskrankheiten und die Prostitution. — Die Infektionskrankheiten. Das Werk wird in Lieferungen von je 32 Seiten à 20 Pf. erscheinen und in 25 Hefthen komplett vorliegen. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Kolporteurs entgegen. Alle vierzehn Tage erscheint ein Heft.

Zur heranähmenden Märsche erinnern wir alle Genossen und Freunde angelegenheitlich an den interessanten Beitrag zur Revolutionsliteratur, den unser Frankfurter Genosse Dr. Quard voriges Jahr mit der Schrift hat erscheinen lassen: Die Arbeitervereinigung 1848/49. Aus den Klassenkämpfen der deutschen Revolution (Frankfurt a. M., Verlag von Wilhelm Gerhold, Friedberger Landstr. 125). Auf 144 Seiten wird hier zu einem sehr billigen Preis zum ersten Mal eine Geschichte der ersten allgemeinen deutschen Arbeiterorganisation mit klassenbewußt revolutionärem Charakter, sowie ihres Führers, des Schriftstellers Stephan Born, ihres Blattes und ihre Agitation mit zahlreichen Proben im Originalabdruck gegeben. Die Genossen Wilh. Blos, Adler, Bruns u. a. haben die hübsch ausgestattete Schrift, die sich trefflich als Erinnerungsbuch für die Märsche, auch als Grundlage zu Referaten eignet, f. d. rühmend erwähnt und besprochen. Da der Ertrag der Partei zu Gute kommt, so sollen direkte Bestellungen an den Verleger recht zahlreich undzeitig vor der Märsche aufgegeben werden. Unsere Parteibuchhandlung besorgt das Buch sehrverständlich ebenfalls.

Nr. 3 der Kommunalen Praxis, Zeitschrift für Kommunalpolitik und Gemeindesozialismus ist soeben erschienen. Herausgeber Dr. Albert Silbeturm. (Postzeitungszettel Nr. 4019 a, viertter Nachtrag für 1901.) Preis vierteljährlich 1 Mk.

Briefkasten der Redaktion.

C. A. und andere. Wir haben wiederholt betont, daß die Briefe, welche nicht genügend frankirt sind, von uns nicht mehr angenommen werden. Zu diesem Vorwurf sind wir verantw. weil wir allein im Monat Januar über 6. Mt. für Strafsporto zahlen müssten. Auch für die Zukunft werden wir bei nicht genügend frankirten Briefen die Annahme verweigern.

Vereinstheil.

Belämmührung des Hauptvorstandes.

Die Filialkassirer resp. Vertrauensmänner werden erachtet, mit der nächsten Abrechnung die 25 Pf.-Märkte und ebenso die Streitmarken an die Hauptkasse einzusenden.

Die neuen 35 Pf.-Märkte, welche mit 1. April in Kraft treten und der Leisaden sind diese Woche

versandt worden. Diejenigen Filialen, welche übersehen worden sein sollten, mögen sich melden.

Die neu gewählten Verwaltungen der Filialen Durlach und Karlsruhe werden hiermit bestätigt.

Mit korr. Gruß

Der Vorstand.

Quittung.

Vom 27. Februar bis 4. März gingen bei der Hauptkasse ein: Memel M. 11.20, Friedrichroda 60, Buchn. 9739 1.95, Buchn. 1121 4.95.

Zuschüsse wurden abgesandt: Betschau M. 9.—, Neustadt 30.—, München 11.180.—, Düsseldorf (Agitationskommission) 75.—, Ulm 20.—, Homburg 10.—, Hattingen 40.—, Betschau 11.70.—, Dresden 10.—, Sena 50.—, Chemnitz 30.—, Nürnberg (Agitationskommission) 50.—.

In der in Nr. 8 veröffentlichten Abrechnung ist folgendes zu berichtigten: „Die unter der Rubrik „Protokolle“ vermerkten 10.— Mt. für Colmar sind hinter Cresfeld zu sehen. Die Summe des Streitfonds für Halberstadt ist statt 80.10 Mt.: 88.10 Mt.“

Krankenunterstützung wurde ausbezahlt im Monat Februar:

Akenburg M. 25.45, Altona 52.15, Bautzen 9.—, Berlin I. 276.58, Berlin II 84.70, Bielefeld 39.80, Bremen 37.80, Breslau 8.—, Braunschweig 1.12.—, Cassel 9.75, Charlottenburg 15.—, Chemnitz 33.20, Crefeld 9.50, Danzig 7.—, Delmenhorst 9.—, Dortmund 22.—, Dresden 1.45.75, Eberswalde 32.40, Elberfeld 6.—, Erfurt 28.—, Frankfurt 372.04, Friedberg 16.—, Freiburg 3.—, Fürth 9.—, Göttingen 8.40, Halberstadt 35.40, Hamburg I. 78.50, Hannover 1.47.85, Hildesheim 27.95, Sena 47.65, Stolp 67.85, Stiel 18.15, Lübeck 22.25, Langenselbold 20.30,

Leipzig 67.90, Ludwigshafen 67.40, Magdeburg 6.—, Mainz 264.42, München I. 7.80, Nienburg I. 14.50, Nienburg II. 18.20, Offenbach 14.40, Pforzheim 18.—, Pforzheim 12.—, Saest 4.—, Stuttgart 23.49, Wiesbaden 20.12, Wiesbaden 62.—, Worms 10.50, Würzen 5.50, Wittenberge 2.—, Zitt 3.—, Zeulenroda 7.20, Hünstein 20.10.

In der Quittung für Monat Januar muß es heißen: Akenburg —, Hamburg 38.65, Hanau 48.50, Hirschberg 62.60, Mainz 78.82, Ludwigshafen 56.50, Düsseldorf 4.—.

H. Beuker, Kassirer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse

der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

Eingeschriebene Filialkasse Nr. 71.

Bericht des Hauptkassiers vom 24. Febr. bis 2. März 1901. Zuschüsse an die örtlichen Verwaltungen wurden abgesandt an Schumann-Dresden 200 Mt., Hammelsbeck-Duisburg 50, Schul-Giesen a. R. 200, Jacoby-Friedrichsberg 100, Gabriel-Friedrichshagen 100, Kreuse-Wörlitzberg i. Br. 100, Hartung-Königsbau 50, Arnold-Halle a. S. 300, Georgi-Nürnberg 200, Röckle-Ludwigshafen 150, Eprich-Wirzburg 100, Serau-Karlsruhe (Baden) 50, Brun-Sena 50, Raads-Sarburg a. E. 50, Grafe-Neustadt a. Haardt 100, Auebach Chemnitz 100, Auenzschwitz-Bielefeld 150, Hanau-Berlin N. 400.

Krankengelder erhielten Buchn. 4839 D. Kasten in Eitum 12.90 Mt., Buchn. 5231 H. Schmidt in Bühlbach 12.90, Buchn. 10709 C. Ludwig in Greifswald 12.90, Buchn. 7.87 C. Stoffert in Clingen 12.90, Buchn. 14844 C. Volkmann in Gütersloh 10.75, Buchn. 5170 C. Wippermann in Meinerzhagen 12.90, Buchn. 5225 H. Würtzen in Bonn a. R. 10.75, Buchn. 14822 P. Neul in Breslau 12.90, Buchn. 14867 C. Schnorr in Mengenkirchen 25.80, Buchn. 5223 M. Weltz in Herne 17.20, Buchn. 16418 W. Uhle in Rödenberg 10.75.

J. H. Wille, Hamburg-Uhlenhorst, Humboldtstr. 57.

Bad Harzburg.

Zu einer Vernehmung als Zeuge wird der Maler Gehilfe Conrad Schatz aus Blasbach gebeten, seine Adresse sofort an Unterzeichneten einzusenden.

M 4.—

F. Revdersen, Masseur.

G. Job, Nürnberg,

13 Tetzeltgasse 13.

Versandhaus

in

Farben, Lacken und Malerartikeln.
Man verlange Preisliste.

Der Dekorateur

Fachorgan der Maler, Anstr., Lackirer u. verw. Ber. Oesterreichs. Erscheint am 1. jeden Monats. — Preis pro Jahr 1.50 Mk. Halbjährlich 0.75 Mk. Bestellungen und Geldsendungen an Joh. Müller, Wien VII, Kirchberggasse 24.

Wichtig für Maler!

Allergrößte Auswahl von fertigen Schablonen und Zeichnungen.

Einzig auf der Höhe der Zeit stehende Werte für Maler. Moderne Stilrichtung.

Preis 6 M. — Schablonen zur Decken- und Wandmalerei für den praktischen Gebrauch, Größe 25 x 33. In Naturalistisch, Renaissance und englischem Charakter. 12 Tafeln.

Moderne farbige Skizzen

zur Deckenmalerei.

Preis 12 M. Größe 47 x 34. Inh. 10 Tafeln Farbendruck. Ganz besonders leicht und einfach gehalten.

Herausgegeben von Carl Lange.

Diesen Werken sind Preisverzeichnisse für Schablonen und Tafeln in natürlicher Größe beigegeben.

Berliner Maler-Schule

für sachgemäße Ausbildung in Ornament, Blumen, Früchten, Stillleben, Emblemen, Figuren etc. etc. Ganz besonderes Augenmerk wird auf größte Präzit und einfache Technik gelegt.

Tagesunterricht vom 15. Oktober bis 15. März, vor Semester 150 Mark.

Meiner Maler-Schule sind mehrere Erste Preise, Sicherer Ehrenmedaillen und viele Anerkennungen für meisterhaft ausgeführte Malereien zuerkannt worden. Prospekte der Malerschule gratis und franko.

Carl Lange,

Berlin SW., Gitschnerstr. 94 a.

Dekorationsmaler, Atelier für alle Skizzen u. Entwürfe, Versand nur gegen vorherige Einsendung des Betrages.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 9 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten und Vertrauensleute bei.

Für die Redaktion verantwortlich M. Marx, Hamburg, Verlag von S. Winterer, Hamburg. Druck von Gr. Meyer, Hamburg-Eilbek, Friedenstr. 4.

Grosse Vorteile bietet meine Schablonen- und Pausen-Mustermappe Mr. 1.75 gegen Nachnahme.
Aug. Vogler, Essen a. d. Ruhr, Klosterstr. 10.

Schablonen für Wände u. Decken, durchwegs praktisch eingerichtet, schöne Motive für Wände, flotte Ornamente für Decken. Musterkarten in Farbendruck empfohlen a 5 M. Markus Buchbaum, Wien I., Rathausstr. 15.

MALERSCHULE HAMBURG
V. WILH. SCHÜTZE
PROSP. GRATIS
nur ERSTE PREISE & MEDAILLEN